

Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 15.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Nettetal am 13.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Nettetal besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW.S. 966/SGV.NW. 2020 - Neugliederungsgesetz) durch Zusammenschluss der Städte Kaldenkirchen und Lobberich sowie der Gemeinden Breyell, Hinsbeck und Leuth gebildet. Gleichzeitig wurden nach § 4 Abs. 2 des Neugliederungsgesetzes Gebietsteile aus den Städten Dülken, Süchteln sowie aus den Gemeinden Amern, Boisheim, Brüggel und Grefrath in die Stadt eingegliedert. Aus den zusammengeschlossenen Städten und Gemeinden wurden nach den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes Gebietsteile ausgegliedert.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 08. April 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (eines Banners) verliehen worden. Das Wappen zeigt in blauem Feld eine silberne (weiße) Seerose mit goldenen (gelben) Butzen, umgeben von fünf goldenen (gelben) Seerosenblättern.
- (2) Die Stadt führt in ihrem Dienstsiegel das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Nettetal - Kreis Viersen". Es entspricht in der Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Flagge (das Banner) der Stadt zeigt die Farbe blau mit dem Stadtwappen ohne Schild etwas oberhalb der Mitte.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt: Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen, Leuth, Lobberich und Schaag. Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen haben die Belange ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat oder der Ausschuss sollen die Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange ihres jeweiligen Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist berechtigt, die Ortsvorsteher bzw. die Ortsvor-

steherinnen in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger und Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht verleihen.
- (2) Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen, die mindestens 15 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, welche die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Unter allgemein bedeutsame Angelegenheiten fallen insbesondere Planungen oder Vorhaben, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. eines Teiles des Stadtgebietes unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern bzw. Einwohnerinnen verbunden sind. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Der Rat bestimmt von Fall zu Fall, ob eine allgemein bedeutsame Angelegenheit vorliegt. Er bestimmt zugleich die Art und Weise der Unterrichtung, die eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner und Einwohnerinnen gewährleistet (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen). Eine Einwohnerversammlung bzw. Einwohnerinnenversammlung soll dann stattfinden, wenn eine unmittelbare mündliche Erörterung der Angelegenheit mit den Einwohnern bzw. Einwohnerinnen dringend geboten erscheint. Einwohnerversammlungen bzw. Einwohnerinnenversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung bzw. Einwohnerinnenversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin leitet die Versammlung. Nach der Unterrichtung der teilnehmenden Personen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Angelegenheit zu geben. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann im Interesse einer sachgerechten Unterrichtung aller teilnehmenden Personen die Redezeit angemessen begrenzen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt entsprechend. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung bzw. Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) An die Stelle des Rates kann nach entsprechendem Ratsbeschluss der jeweils zuständige Ausschuss treten, soweit der Rat nicht selbst nach § 41 Abs. 1 GO zuständig ist. Dem Rat bleibt im Einzelfall das Rückholrecht vorbehalten.

- (5) Eine Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen gemäß § 23 GO erfolgt nur, soweit nicht bereits eine förmliche Beteiligung oder Anhörung aufgrund anderer Rechtsnormen zwingend vorgeschrieben ist.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Nettetal fallen. Der Rat hat sich erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut mit einer inhaltsgleichen Anregung oder Beschwerde zu befassen.
- (2) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem zuständigen Ausschuss. Sofern die Anregungen bzw. Beschwerden mehrere Ausschüsse betreffen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Anregungen und Beschwerden müssen bis zum 14. Tag vor der Sitzung des Ausschusses, in der der Antrag beraten werden soll, eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden dem Ausschuss erst in der darauffolgenden Sitzung zur Annahme vorgelegt. Entscheidet der zuständige Ausschuss mindestens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, wird dem Rat das Beratungsergebnis nur zur Kenntnis vorgelegt. In den Fällen, in denen die Verwaltung im Gegensatz zum Antrag einen abweichenden Vorschlag vorlegt, soll sich die Verwaltung vor der Beratung im zuständigen Ausschuss mit dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin ins Benehmen setzen.
- (3) Die Einsender und Einsenderinnen sind über die abschließende Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 13 Mitgliedern eingerichtet. Dieser besteht aus 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Es können zudem Stellvertreter benannt werden. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der unmittelbar gewählten Mitglieder ausgewählt. Es werden zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder,

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

- (1) Der die Bürgerschaft vertretende Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Nettetal".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".
- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Rat der Stadt gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG wird um 2 auf 42 verringert. Damit reduziert sich die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 21.

§ 10

Verpflichtung der Stadtverordneten, Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und Ausschussmitglieder

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und die übrigen Stadtverordneten leisten bei ihrer Einführung die in § 67 Abs. 3 GO vorgeschriebene

Verpflichtung in folgendem Wortlaut:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Nettetal erfüllen werde."

- (2) Mitglieder von Ausschüssen des Rates, die nicht Stadtverordnete sind, geben bei ihrer Einführung ebenfalls die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtungserklärung ab.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Rat der Stadt führt seine Verhandlungen nach den Verfahrensregeln der Gemeindeordnung und nach seiner Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für alle Ausschüsse des Rates.
- (3) Ausschüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung zu eigen machen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Dringlichkeitsentscheidung

Bei Dringlichkeitsentscheidungen sollen der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin und das mitentscheidende weitere Mitglied des Rates der Stadt möglichst nicht derselben Fraktion angehören. Die Vorsitzenden der jeweils zuständigen Ausschüsse sind zu verständigen, sofern sie nicht „das mitentscheidende weitere Ratsmitglied“ nach Satz 1 sind. Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf.
- (2) Die Ausschüsse gem. § 14 Abs. 1 haben in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungsbefugnis, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, nachstehend keine andere Bestimmung getroffen ist oder der Rat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Entscheidungen, die für die Stadt finanzielle Auswirkungen über die Haushaltsansätze hinaus mit sich bringen oder nicht von einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen getragen werden, trifft der Rat. Dasselbe gilt für Entscheidungen von wesentlicher kommunalpolitischer Bedeutung; ob ein solcher Fall vorliegt, ist dem Ermessen des entscheidenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin anheim gestellt. Die Ausschüsse sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, die ihnen verliehenen Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung ermöglicht wird.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (4) Der Rat legt durch Beschluss den Aufgabenbereich der Ausschüsse fest.
- (5) Der Rat kann bestimmen, dass ein Ausschuss zu bestimmten Themenschwerpunkten einen Unterausschuss bildet. Dieser Unterausschuss sollte Vertreter und Vertreterinnen aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen beinhalten und tagt in der Regel nichtöffentlich. Er hat keine Entscheidungskompetenz. Die Ergebnisse der Beratungen sollen in den regulären Ausschusssitzungen Gegenstand der Tagesordnung werden.

- (6) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) wird der Ausschuss für soziale Angelegenheiten bestimmt. Ein bestellter ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bzw. eine bestellte ehrenamtliche Behindertenbeauftragte unterstützt in Abstimmung mit dem Bürgermeister Menschen mit Behinderungen in ihren Belangen. Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden durch Satz 1 und 2 nicht berührt.

§ 14

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse und setzt die Mindest- bzw. Höchstzahl der Ausschussmitglieder wie folgt fest:

Mindest- und Höchstzahlen der Mitglieder

1. Haupt- und Finanzausschuss	19 – 25
2. Rechnungsprüfungsausschuss	7 – 15
3. Wahlausschuss	4, 6, 8 oder 10
4. Wahlprüfungsausschuss	4 – 9
5. Betriebsausschuss NetteBetrieb	13 – 15
6. Ausschuss für Schule und Sport (ohne Fachberater)	9 – 15
7. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion	9 – 15
8. Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften	13 – 15
9. Ausschuss für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr	9 – 15
10. Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität	11 – 17
11. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	11 – 17
12. Jugendhilfeausschuss	15
13. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	15
Umlegungsausschuss*	5

*Der Umlegungsausschuss ist 1970 eingerichtet worden. 2 Stadtverordnete werden vom Rat der Stadt Nettetal bestellt.

- (2) Im Übrigen bildet der Rat Ausschüsse nach Bedarf.
- (3) Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder und der jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen wird durch Beschluss des Rates zu Beginn einer jeden Wahlzeit festgesetzt. In Ausschüssen, in denen der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Stimmrecht hat, muss die Zahl der übrigen Ausschussmitglieder gerade, im Übrigen ungerade sein.

§ 15

Akteneinsicht

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihren bzw. seinen Vertretern und Vertreterinnen.
- (2) Darüber hinaus findet § 55 GO NRW Anwendung.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Der erste Stellvertreter bzw. die erste Stellvertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach § 67 Abs. 1 GO erhält neben der Entschädigung als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter den 3-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1, der bzw. die zweite sowie weitere Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter den 1-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete nach Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigung:
 - Fraktionsvorsitzende bei bis zu acht Fraktionsmitgliedern: 2-facher Pauschalbetrag nach Abs. 1
 - Fraktionsvorsitzende bei mehr als acht Fraktionsmitgliedern: 3-facher Pauschalbetrag nach Abs. 1.Stellv. Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete nach Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigung:
 - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1
 - bei Fraktionen mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1
 - bei Fraktionen mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1.
- (5) Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der EntschVO ausgewiesenen Betrages. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstaussfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- (6) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt; Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Sofern von einer Fahrkostenerstattung Gebrauch gemacht wird, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport sowie die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) der Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten lediglich für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld und auf Antrag eine Fahrkostenerstattung.
- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Mandatsausübung nachweislich entstandenen Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag als Ersatz des Verdienstaussfalls mindestens einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

- c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttung je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig wurden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausschüttung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates Verdienstausschüttung entsprechend Absatz 6 sowie Sitzungsgeld gemäß § 2 Nr. 1 der EntschVO. Die Anzahl der Sitzungen im Kalenderjahr, für die Verdienstausschüttung und Sitzungsgeld gezahlt werden, wird auf 4 beschränkt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates nur dann Sitzungsgeld, wenn sie durch den jeweiligen Ausschuss ausdrücklich zu der einzelnen Sitzung hinzugezogen worden sind oder wenn ein vom Integrationsrat gestellter Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen als ständige Gäste des Integrationsrates begründen keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für die Fahrkostenerstattung.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Betriebsleitungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 18

Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin erledigt alle Angelegenheiten der Stadt, die ihm

oder ihr durch Rechtsvorschriften oder Ratsbeschlüsse übertragen sind. Er bzw. sie erledigt auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere:

- a) Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung von Unglücksfällen, Katastrophen und Seuchen,
- b) die in baurechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Erklärungen der Stadt, soweit sie sich auf rechtskräftig bestimmte Bebauungsplangebiete beziehen,
- c) Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, auch in beamtenrechtlichen bzw. beamtinnenrechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- d) Abschluss von Vergleichen, soweit nicht bereits von e) erfasst,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 13.000,00 €,
- f) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt, die Entscheidung über das Erlöschen eines Anspruchs durch Wegfall des Schuldners bzw. der Schuldnerin sowie der Verzicht auf die Realisierung von Ansprüchen beim Aufenthaltsort des Schuldners bzw. der Schuldnerin im Ausland ohne bilaterales Abkommen zur Vollstreckung mit dem Aufenthaltsland,
- g) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfalle,
- h) Vergabe von Aufträgen für Gutachten bis zur Höhe von 16.000,00 € im Einzelfalle,
- i) Vergabe von Aufträgen und Bewilligungen zur Aufrechterhaltung und Weiterführung der laufenden Verwaltungsarbeit, darüber hinaus bis zu 55.000,00 € im Einzelfalle,
- j) Ernennung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht vom § 21 erfasst,
- k) Anstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten, soweit nicht vom § 21 erfasst,
- l) Vertretung der Stadt, wenn Mitgliedschaftsrechte in Organen und Beiräten von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrzunehmen sind, wenn gesetzlich nichts anderes geregelt ist,
- m) Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen,
- n) Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 20.000,00 €.

Alle genannten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Im Übrigen ist die Abgrenzung des Bereiches der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin überlassen.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Sie werden vom Rat der Stadt gewählt und sind hauptamtlich tätig. Der Geschäftskreis wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin festgelegt. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so kann der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Geschäftskreise festlegen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 und 4 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW.
- (2) Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bestellt; er oder sie führt die Bezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. „Erster Beigeordneter“.
- (3) Die dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin nach § 18 Abs. 3 Satz 2, 1. Teilsatz übertragenen Angelegenheiten gelten als auf die Beigeordneten für ihren Geschäftskreis übertragen, soweit nicht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GO eine andere Regelung trifft.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt Kreis Viersen" vollzogen.
- (2) An folgenden Aushangstellen wird auf die Bekanntmachung hingewiesen:

im Stadtteil Lobberich, Doerkesplatz 11

Des Weiteren wird im Internet auf der Homepage der Stadt Nettetal (<http://www.nettetal.de>) auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Aushänge und der Hinweis im Internet sind nicht Bestandteil des Vollzuges der öffentlichen Bekanntmachung.

- (3) Die örtliche Presse soll über Bekanntmachungen unterrichtet werden.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen sie durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Stellen. Sie gelten nach Ablauf von 3 vollen Tagen nach Aushang als vollzogen.
- (5) Sofern eine vereinfachte Bekanntmachung erlaubt oder eine Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften nicht vorgeschrieben ist, wird die Bekanntmachung an den in Abs. 2 genannten Aushangstellen veröffentlicht. Dies gilt auch für die Unterrichtung über die Ratsbeschlüsse im Sinne des § 52 GO.

§ 21

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Stadt Nettetal. Er bzw. sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines oder einer Bediensteten zur Stadt verändern, sofern es sich um Bedienstete in Führungsfunktionen handelt, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Bereichsleitungen.
- (2) Alle Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten werden vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin oder der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter unterzeichnet.
- (3) Als „Leitende Funktion auf Probe“ (§ 21 Landesbeamtengesetz NRW) können Führungspositionen (Betriebsleitungen von Eigenbetrieben bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) für die Dauer von regelmäßig 2 Jahren vergeben werden. In ein solches Amt kann nur berufen werden, wer
 - a) sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet oder
 - b) in dieses Amt auch als Beamter bzw. als Beamtin auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Die Entscheidung, ob eine „Leitende Funktion auf Probe“ vergeben wird bzw. sich der Beamte oder die Beamtin in der Probezeit bewährt hat, trifft der Rat.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

GESCHÄFTSKREISE DER BEIGEORDNETEN

Der Rat der Stadt Nettetal setzt die Geschäftskreise der Beigeordneten gemäß nachfolgender „Geschäftskreisverteilung in der Stadtverwaltung Nettetal“ fest. Der Rat behält sich eine Änderung der Geschäftskreise jederzeit vor. Änderungen innerhalb der Geschäftskreise betreffen nicht die Geschäftsordnungskompetenzen des Rates.

GESCHÄFTSKREISVERTEILUNG DER STADTVERWALTUNG NETTETAL

Den nachstehenden Geschäftskreisen werden folgende Aufgabengruppen zugeordnet:

GESCHÄFTSKREIS – Erster Beigeordneter

GESCHÄFTSKREIS – Erster Beigeordneter

Geschäftsbereich C Soziales, Recht und Ordnung

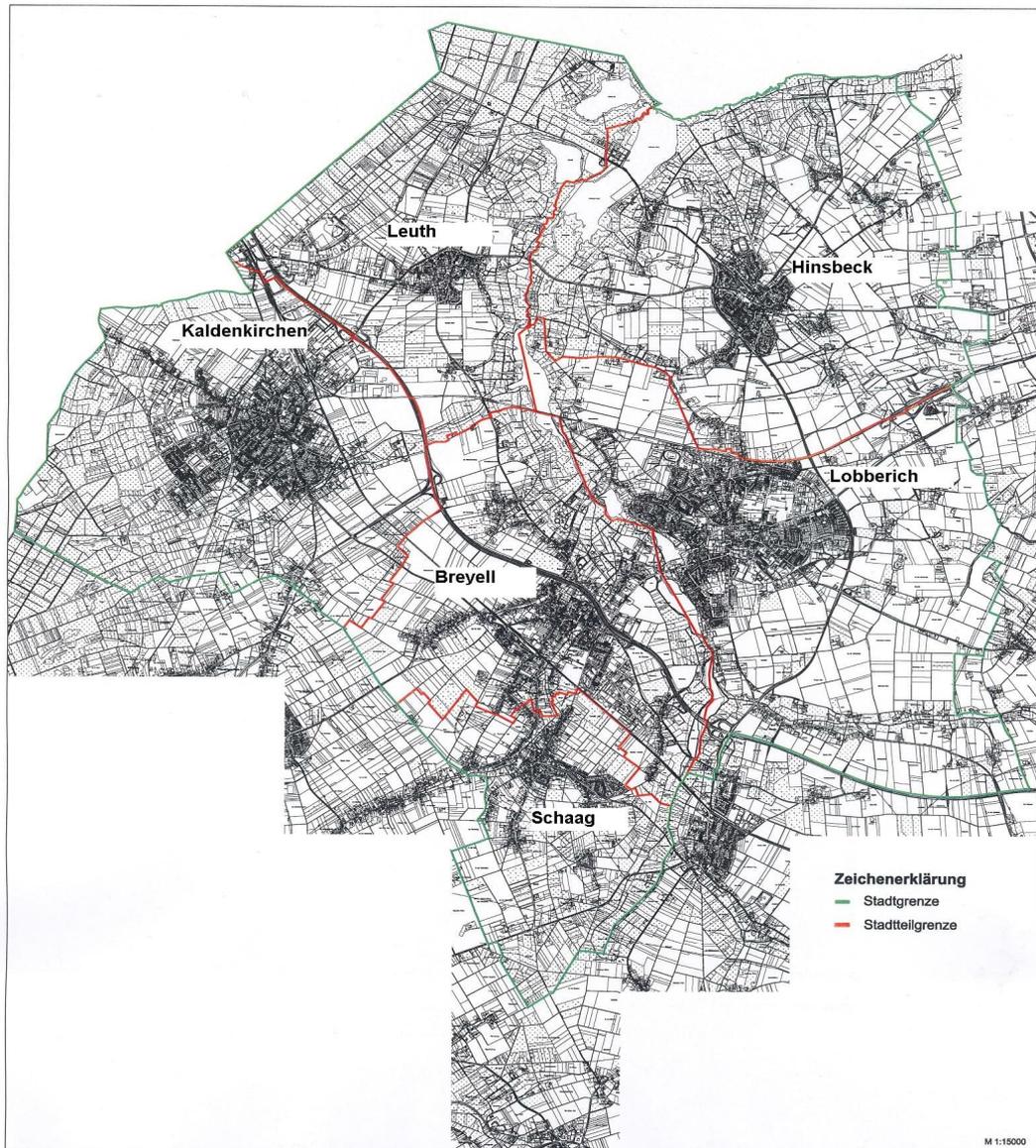
- Fachbereich Senioren, Wohnen und Soziales
- Fachbereich Bürgerservice/Personenstandswesen
- Zentralbereich Recht
- Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Krankenhaus

Die Geschäftskreise der Beigeordneten wurden zuletzt durch Ratsbeschluss vom 17.12.2014 festgesetzt.

ANLAGE GEMÄß § 3 ABS. 1

EINTEILUNG DES GEMEINDEGEBIETES IN BEZIRKE



Die Anlage gem. § 3 Abs. 1 „Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke“ wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 08.02.2011 geändert.

ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN FÜR AUSSCHÜSSE GEMÄß § 13 ABS. 4

Der Rat beschließt, die Zuständigkeiten der Ausschüsse wie folgt abzugrenzen:

Nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung haben die Ausschüsse des Rates in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungsbefugnisse. Als solche Angelegenheiten des Aufgabenbereiches werden festgelegt:

1. die Zuständigkeit der Ausschüsse ist grundsätzlich mit den Zuständigkeiten der Geschäftskreise der Wahlbeamten deckungsgleich.
2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Geschäftsbereiche berühren, bedürfen der Beteiligung der für diese Geschäftsbereiche zuständigen Ausschüsse. Die Federführung der Ausschüsse ergibt sich aus der Federführung der Geschäftsbereiche lt. Geschäftsbereichsverteilung der Stadtverwaltung Nettetal, die Anlage dieser Zuständigkeitsregelung ist, sowie dem Aufgabengliederungsplan.

Zuständigkeiten, die im Aufgabengliederungsplan nicht eindeutig abgegrenzt sind, werden wie folgt geregelt:

Städtische Bauvorhaben

Bei städt. Bauvorhaben sind die Fachausschüsse für die Raumprogramme und Funktionsfragen, der Betriebsausschuss NetteBetrieb für die technische Durchführung der Bauvorhaben zuständig.

Finanzangelegenheiten

Für den Erlass von Geldforderungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Vermögensveräußerungen, Beteiligungen an Kapital- u.ä. Gesellschaften ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Betriebsausschuss NetteBetrieb ist für die Bewirtschaftung und für den Verkauf der übertragenen Liegenschaften zuständig. Grundsatzfragen über die Bewirtschaftung städtebaulich relevanter Grundstücke verbleiben beim Haupt- und Finanzausschuss.

Denkmalschutzangelegenheiten

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden federführend vom Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität unter Beteiligung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften wahrgenommen. Im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes erfolgt bei Eintragungen in die Denkmalliste und Führung der Denkmalliste, vorläufigen Unterschutzstellungen, Erlaubnisverfahren etc. bei positiver Bescheidung zugunsten des Denkmalschutzes die Beteiligung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften in Form einer Information nach der getroffenen Maßnahme. Bei Denkmalangelegenheiten von besonderer örtlicher Bedeutung ist der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften vor der Entscheidung zu beteiligen. In den übrigen Fällen sind die Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Umlegungsangelegenheiten

Für Beschlüsse in Umlegungsangelegenheiten - mit Ausnahme der Umlegungsanordnung - ist, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses fallen, der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

Straßen- und Verkehrsplanungen

Für die Straßen- und Verkehrsplanungen ist der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

Dies gilt auch für die Genehmigung von Bauprogrammen in Verbindung mit Ausbauplänen als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Straßenbenennungen

Bei der Benennung einer neugeschaffenen Straße sowie der Umbenennung einer bereits vorhandenen Straße beschließt der Ausschuss für Kultur- und Städtepartnerschaften über die Namensgebung.

Demographie und Inklusion

Angelegenheiten zu den Themen Demographie und Inklusion (ohne Schulbereich) werden im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion beraten. Handelt es sich um Themen, die speziell die Inklusion im Schulbereich betreffen, so werden diese Ausschuss für Schule und Sport behandelt.

Stiftungen

Entscheidungen zur Goerigk- und Van-der-Upwich-Stiftung trifft die zuständige Geschäftsbereichsleitung mit der zuständigen Fachbereichsleitung sowie dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses und berichtet in diesem darüber. Fachlich zuständiger Ausschuss für diese beiden Stiftungen ist der Haupt- und Finanzausschuss. Angelegenheiten der Stiftung „DIE SCHEUNE“ werden im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften, Angelegenheiten der Bongartzstiftung im dortigen Verwaltungsrat behandelt.

3. In den Bauleitplanverfahren fasst der Rat den das Verfahren eröffnenden Aufstellungs- und beschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. den Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen). Die dazwischenliegenden Entscheidungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden auf den Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität übertragen. Dies gilt auch entsprechend für sonstige Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).“
4. Für alle Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist, gilt der Haupt- und Finanzausschuss als zuständig.

Die Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 03.11.2020 geändert.

Hauptsatzung vom 14.09.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 29.09.2005;

1. Änderung vom 16.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 30.12.2005;
2. Änderung vom 18.09.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 05.10.2006;
3. Änderung vom 13.06.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 23.08.2007;
4. Änderung vom 14.11.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 15.11.2007;
5. Änderung vom 19.12.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 28.12.2007;
6. Änderung vom 17.12.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 30.12.2008;
7. Änderung vom 16.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 17.12.2009;
8. Änderung vom 02.07.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 15.07.2010;
9. Änderung vom 09.02.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 10.02.2011;
10. Änderung vom 27.05.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 01.06.2011;
11. Änderung vom 15.12.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 23.12.2011;
12. Änderung vom 19.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 20.12.2012;
13. Änderung vom 18.12.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 19.12.2013;
14. Änderung vom 21.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 27.02.2014;
15. Änderung vom 28.08.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 18.09.2014;
16. Änderung vom 18.12.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 22.12.2014;
17. Änderung vom 10.03.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 17.03.2016;
18. Änderung vom 08.02.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 16.02.2017;
19. Änderung vom 08.02.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 07.02.2019;
20. Änderung vom 04.11.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 26.11.2020;
21. Änderung vom 16.12.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 22.12.2022;